

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 9. Februar 2024

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden**

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 haben Sie uns eingeladen, zum vorliegenden Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden Stellung zu nehmen. Gerne reichen wir diesbezüglich folgende Vernehmlassung ein:

### **1. Zur Erweiterung der Präsidialbefugnisse gemäss Art. 71 GerG**

- **Entscheid über die Ehescheidung, sofern eine umfassende Einigung über die Scheidung und die Scheidungsnebenfolgen:** Die GLP begrüsst, dass die Möglichkeit zum Präsidialentscheid auch in strittigen Scheidungsverfahren, in welchen im Verlauf des Verfahrens eine Einigung erzielt werden kann, explizit im Gesetz verankert wird. Die gängige Praxis wird normiert, was die Rechtssicherheit erhöht und dem Legalitätsprinzip Rechnung trägt.
- **Entscheid über vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung sowie vorzeitige Vollstreckung:** Die GLP unterstützt die Erweiterung der Aufzählung der Präsidialbefugnisse in Art. 71 Abs. 2 GerG. Damit wird sichergestellt, dass die Gesuche bei vorliegender Dringlichkeit unverzüglich beurteilt werden können. Die GLP bedankt sich für den kurzen Rechtsvergleich mit dem Kanton Obwalden und dem Kanton Luzern. Die Erweiterung der Präsidialbefugnisse erscheint auch mit diesem Hintergrund zielführend und angemessen.
- **Entscheid über die Nachzahlung:** Die GLP ist einverstanden, dass die Zuständigkeitslücke im Bereich der Nachzahlungsentscheide durch die Erweiterung der Aufzählung der Präsidialbefugnisse in Art. 71 Abs. 2 GerG geschlossen wird.
- **Entscheid in Sachen Nichteintreten mangels Leistung eines Kostenvorschusses:** Die GLP ist einverstanden, dass der Entscheid in Sachen Nichteintreten mangels Leistung eines Kostenvorschusses in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen soll. Dies führt zu einer Effizienzsteigerung, was begrüsst wird.

### **2. Zur Neuregelung der Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde (Möglichkeit zur Reduktion der Anzahl Vizepräsidien)**

Die GLP nimmt zur Kenntnis, dass in den vergangenen Jahren offenbar kaum je ein zweites Vizepräsidium notwendig war. Trotzdem können Situationen eintreten, in welchen es vorteilhaft ist, ein zweites Vizepräsidium – ohne doch eher aufwendige Bestellung durch den Regierungsrat – zur Verfügung zu haben. Zum Beispiel kann es in Nidwalden durchaus vorkommen, dass Präsidium und Vizepräsidium in den Ausstand treten müssen. Zudem

kann es vorkommen, dass ein Vizepräsidium in einem Fachbereich eine grössere Expertise aufweist als das zweite Vizepräsidium und sich deshalb optimalerweise mit dem Fall beschäftigt. Die GLP würde daher die Beibehaltung zweier Vizepräsidien bevorzugen.

### **3. Angleichung Aufsichtsbeschwerdeverfahren**

Die GLP unterstützt, dass die vorliegende Gesetzesrevision zur Angleichung des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens an die restliche Gesetzgebung des Kantons genutzt wird. Zukünftig wird ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren nicht mehr in einem formellen Entscheid münden müssen. Vielmehr handelt es sich bei der Aufsichtsbeschwerde um einen formlosen Rechtsbehelf.

### **4. Beschlussfassung auf Zirkularweg**

Die GLP ist einverstanden, dass zukünftig die Beschlussfassung des Gerichts bei Einstimmigkeit auf dem Zirkularweg erfolgen kann. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Zirkularverfahren und die damit verbundene Effizienzsteigerung nicht zu einer Qualitätseinbusse führen darf. Auch im schriftlichen Zirkularverfahren kann es angezeigt sein, sein Einverständnis zu einer Entscheid mit einer kurzen schriftlichen Notiz zuhanden des Protokolls zu begründen.

### **5. Abschliessende Bemerkungen**

Die GLP geht davon aus, dass mit der vorliegenden Revision sämtliches Revisionsbedürfnis in Bezug auf das Gerichtsgesetz abgedeckt werden konnte. Zumindest konnte dem Bericht nichts Gegenteiliges entnommen werden. Generell wird zudem darauf hingewiesen, dass die GLP grossen Wert daraufgelegt, dass die Rechtsbetroffenen in vernünftiger Zeit einen gerichtlichen Entscheid in ihrer Angelegenheit erhalten. Dieser muss keiner Dissertation entsprechen, sondern in guter Qualität und verständlich verfasst sein. Die GLP hofft, dass mit den vorliegenden Änderungen eine gewisse Effizienzsteigerung erzielt werden kann, welche zur Verkürzung der heutigen Verfahrensdauern beiträgt.

Die GLP Nidwalden bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Christina Amstutz  
Geschäftsführerin GLP Nidwalden



Matthias Christen  
Co-Präsident GLP Nidwalden